



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 37133 Friedland

Datum: 28.10.2015 - RK

Gesch.-Z.: 6049451 - 499

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: ./.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Bulgarien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Der Antragsteller darf nicht nach Syrien abgeschoben werden.

3. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de  
E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, zur Person nicht ordnungsgemäß ausgewiesen, nach eigenen Angaben aus Syrien stammender Kurde yezidischer Glaubenszugehörigkeit, reiste wiederum nach eigenem Bekunden am 17.06.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.07.2015 einen Asylantrag.

Der Antragsteller hat bereits in Bulgarien ein Asylverfahren durchgeführt und erhielt in diesem die Zuerkennung internationalen Schutzes.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 08.10.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme gewährt.

Bis zum Datum der Bescheiderstellung erfolgte keine Reaktion.

Auch die weiteren Familienmitglieder (AZ 6050246-499, 6049948-499, 6050401-499, 6095719-499 und 6160799-499) sind Begünstigte internationalen Schutzes und haben gleichfalls einen Drittstaatenbescheid erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens ist unzulässig. Der Antragsteller kann auf Grund des in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.06.14, 10 C 7.13, entschieden, dass ein erneutes Anerkennungsverfahren unzulässig ist, wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz, also Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz, zuerkannt worden ist. § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG schließt eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt aus. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt dies für subsidiär Schutzberechtigte entsprechend.

Da der Asylantrag unzulässig ist, wird der Asylantrag nicht materiell geprüft.

Auch die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz hinsichtlich Syriens ist unzulässig. Bei einer Flüchtlingsanerkennung steht dem Antragsteller bereits kraft Gesetzes nationaler Abschiebungsschutz in Bezug auf sein Herkunftsland auf Grund des im Ausland gewährten internationalen Schutzes zu. Für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz nach weiteren Rechtsgrundlagen fehlt dem Antragsteller daher das Rechtsschutzbedürfnis. Zwar verweist § 60 Abs. 2 AufenthG nicht ausdrücklich auf Abs. 1 Satz 2, es kommt jedoch ausschließlich eine Aufenthaltsbeendigung in den sicheren Drittstaat in Betracht.

2.

Die Unzulässigkeit des Asylantrags ergibt sich aus dem Schutzstatus im sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG). Da er dorthin abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt nach § 34a AsylG grundsätzlich die Abschiebung an. Eine Abschiebungsandrohung ist allerdings ebenfalls zulässig, da es sich hierbei um das mildere Mittel gegenüber der Anordnung handelt (vgl. VG Bayreuth, B. v. 30.10.13, B 3 S 13.30280). Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG.

3.

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wird nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das aus § 11 Abs. 1 AufenthG resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen.

Kommt ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und ist er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung kraft Gesetzes ein.

Die Dauer dieses gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Der Begünstigte verfügt im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Der Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird der Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

4.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

